

Branchenbroschüre Nr. 02

# Gärtner und Floristen

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

## Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!*

## Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

zu senden.

Internet: [www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm)

## **Wichtige Vorbemerkungen**

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

**Abkürzungen**

BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
HRegV	Handelsregisterverordnung (SR 221.411)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre
ZV	Zollverordnung vom 1.11.2006 (SR 631.01)

Gültig bis  
31. Dezember 2009

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

1.	Zweck der Broschüre . . . . .	7
2.	Grundsätzliches zur MWST. . . . .	7
2.1	Steuerbare Umsätze. . . . .	7
2.2	Von der MWST ausgenommene Umsätze . . . . .	7
2.3	Von der MWST befreite Umsätze (Exporte) . . . . .	8
3.	Steuerpflicht (Art. 21 MWSTG). . . . .	8
4.	Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 25 MWSTG) . . . . .	8
4.1	Ausnahme aufgrund der Steuerzahllast . . . . .	8
4.2	Ausnahme aufgrund der Tätigkeit . . . . .	8
4.2.1	Nicht abrechnungspflichtige Erzeugnisse von Gärtnereien. . . . .	9
4.2.2	Andere steuerbare Tätigkeiten . . . . .	9
5.	Abklärung der Steuerpflicht . . . . .	10
5.1	Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes. . . . .	10
5.2	Steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion bei gegebener Steuerpflicht . . . . .	11
5.2.1	Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können nicht getrennt werden . . . . .	11
5.2.2	Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können getrennt werden. . . . .	12
6.	Option (freiwillige Versteuerung von Umsätzen) . . . . .	13
6.1	Allgemeine Bedingungen . . . . .	13
6.2	Freiwillige Versteuerung von Umsätzen durch Gärtner und Floristen . . . . .	13
6.2.1	Umsätze aus der Urproduktion. . . . .	13
6.2.2	Umsätze aus anderen steuerbaren Tätigkeiten . . . . .	14
6.3	Freiwillige Versteuerung der Umsätze aus einem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil der Urproduktion . . . . .	15
6.4	Freiwillige Versteuerung von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind . . . . .	15
7.	Vorsteuer . . . . .	15
7.1	Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht abrechnungspflichtigen Urproduzenten (Produktionsgärtner, Baumschulisten usw.) . . . . .	16
7.2	Übergang von Produkten von einem nicht abrechnungspflichtigen an einen abrechnungspflichtigen Betriebsteil und umgekehrt . . . . .	16
7.3	Vorsteuerabzug: Beispiel einer Rechnungsstellung durch einen Urproduzenten mit abrechnungspflichtigen Umsätzen . . . . .	17
8.	Bemessungsgrundlage. . . . .	18
8.1	Steuerbares Entgelt . . . . .	18
8.2	Pfandgelder auf Gebinden . . . . .	18
9.	Rechnungsstellung und Überwälzung der MWST . . . . .	18
10.	Steuersätze . . . . .	20
10.1	Normalsatz . . . . .	20
10.2	Reduzierter Satz. . . . .	20
11.	Die einzelne Leistung . . . . .	21
12.	Mehrheit von Leistungen . . . . .	21
12.1	Art der Leistungen . . . . .	21
12.1.1	Hauptleistungen . . . . .	21
12.1.2	Nebenleistungen . . . . .	22

12.1.3	Nebenkosten . . . . .	23
12.2	Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen . . . . .	24
12.2.1	Detaillierte Rechnungsstellung . . . . .	24
12.2.2	Pauschale Rechnungsstellung . . . . .	24
13.	Arbeiten an beweglichen Gegenständen (Fahrnisgegenstände) . . . . .	26
14.	Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen . . . . .	26
15.	Vermietung . . . . .	27
15.1	Vermietung beweglicher Gegenstände . . . . .	27
15.2	Einsatz von Maschinen mit Bedienung, Personalverleih . . . . .	28
16.	Überwinterung von Pflanzen (Lagerung von Gegenständen) . . . . .	28
17.	Floristenpauschale . . . . .	28
17.1	Führen eines Einkaufsjournals zu Verkaufspreisen . . . . .	28
17.2	Beispiel eines Einkaufsjournals . . . . .	29
17.3	Steuerabrechnung nach der Floristenpauschale . . . . .	30
18.	Blumenvermittlungsorganisationen . . . . .	30
18.1	Von Kunden erteilte Inlandaufträge . . . . .	30
18.2	Von Kunden erteilte Auslandaufträge . . . . .	31
18.3	Aus dem Ausland erhaltene Auslieferungsaufträge . . . . .	31
19.	Geschenkgutscheine . . . . .	31
20.	Grabunterhalt . . . . .	32
20.1	Grabunterhaltsverträge: Vorauszahlungen . . . . .	32
20.1.1	Steuersatzaufteilung bei einmaligen Vorauszahlungen . . . . .	32
20.1.2	Vorsteuerabzugskürzung bei einmaligen Vorauszahlungen . . . . .	34
20.2	Grabunterhaltsverträge: Depotzahlungen . . . . .	34
21.	Personalverpflegung, Personalunterkunft . . . . .	34
21.1	Personalverpflegung, Verpflegung am Familientisch . . . . .	34
21.2	Personalunterkunft . . . . .	35
22.	Eigenverbrauch (Art. 9 MWSTG) . . . . .	35
23.	Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen . . . . .	36
23.1	Saldosteuersatz von 0,6% (Floristen / Blumengeschäfte / Verkäufe in der Gärtnerei) . . . . .	37
23.2	Saldosteuersatz von 4,6% (Friedhofsgärtner / Gartenunterhalt / Gartenbau) . . . . .	37
23.3	Saldosteuersatz von 2,3% (Handel mit Hartwaren und anderen zum Normalsatz steuerbaren Lieferungen) . . . . .	38
23.4	Zuteilung von zwei Saldosteuersätzen . . . . .	38
Anhang		40
24.	Leistungskatalog mit Steuersätzen . . . . .	40
24.1	Lieferung von beweglichen Gegenständen . . . . .	40
24.2	Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung . . . . .	42

## 1. Zweck der Broschüre

Die vorliegende Publikation vermittelt praxisrelevante Informationen vor allem für die Floristikbranche, für Landschaftsgärtnereien, Friedhofsgärtnereien, Verkaufsgärtnereien (Gärtnereien mit Blumengeschäften) sowie für Betriebe, welche in diesen Bereichen tätig sind. Reine Betriebe der Urproduktion wie beispielsweise Produktionsgärtnereien und Baumschulen beachten zusätzlich auch die Ausführungen in der Broschüre Urproduktion und nahestehende Bereiche.

Die vorliegende Broschüre behandelt insbesondere folgende Bereiche:

- Steuerpflicht (☞ Ziff. 3 bis 5);
- Option (☞ Ziff. 6);
- Vorsteuer (☞ Ziff. 7);
- Bemessungsgrundlage (☞ Ziff. 8);
- Rechnungsstellung (☞ Ziff. 9);
- Steuersätze (☞ Ziff. 10 bis 17);
- Blumenvermittlungsorganisationen (☞ Ziff. 18);
- Geschenkgutscheine (☞ Ziff. 19);
- Grabunterhalt (☞ Ziff. 20);
- Personalverpflegung, Personalunterkunft (☞ Ziff. 21);
- Eigenverbrauch (☞ Ziff. 22);
- Saldosteuersatz (☞ Ziff. 23).

☞ Informationen zur Buchführung und MWST-Abrechnung unter Z 878 ff.

## 2. Grundsätzliches zur MWST

### 2.1 Steuerbare Umsätze

Nach Artikel 5 MWSTG unterliegen der MWST folgende durch steuerpflichtige Personen getätigte Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der MWST ausgenommen sind (☞ Ziff. 2.2):

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Eigenverbrauch im Inland;
- d. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

### 2.2 Von der MWST ausgenommene Umsätze

Von der MWST ausgenommene Umsätze sind die in Artikel 18 MWSTG abschliessend aufgezählten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (☞ Z 580 bis 682). Sie berechtigen nach Artikel 17 MWSTG nicht zum Vorsteuerabzug.

☞ Informationen zur Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze unter Ziff. 6.4.

### 2.3 Von der MWST befreite Umsätze (Exporte)

Von der MWST befreit sind namentlich die Umsätze aus den in Artikel 19 MWSTG aufgezählten, im Inland bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, sofern die steuerpflichtige Person den für die Befreiung erforderlichen Nachweis (§ Z 534 ff. bzw. Z 388 ff.) erbringt. Umsätze aus steuerbefreiten Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug (§ Ziff. 7).

### 3. Steuerpflicht (Art. 21 MWSTG)

Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft 75'000 Franken übersteigen.

#### Zu dem für die Steuerpflicht massgebenden Umsatz zählen:

- die Einnahmen aus steuerbaren Tätigkeiten (§ Ziff. 4.2.2);
- die von der MWST befreiten Umsätze (§ Ziff. 2.3);
- der Eigenverbrauch bei Arbeiten an Bauwerken (§ Ziff. 22).

#### Umsätze, welche die Steuerpflicht nicht auslösen sind beispielsweise:

- Von der MWST ausgenommene Umsätze (§ Ziff. 2.2);
- Subventionen und Pfandgelder auf Gebinden (§ Ziff. 8.2);
- Gehaltszahlungen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (darunter fallen auch die Tätigkeiten von Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichen Funktionsträgern);
- Lieferungen im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte).

### 4. Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 25 MWSTG)

#### 4.1 Ausnahme aufgrund der Steuerzahllast

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, wer aus steuerbaren Leistungen einen Jahresumsatz bis 250'000 Franken erzielt, sofern die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende MWST (Steuerzahllast) regelmässig nicht mehr als 4'000 Franken im Jahr beträgt.

- ☞ Über die Berechnung der Steuerzahllast sowie den Beginn und das Ende der Steuerpflicht orientiert die Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer.

#### 4.2 Ausnahme aufgrund der Tätigkeit

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG sind Urproduzenten als Erzeuger von Urprodukten beziehungsweise für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse von der Steuerpflicht ausgenommen. Als Urproduzenten gelten Landwirte, Forstwirte und Gärtner sowie die ihnen gleichgestellten Hofsol-Betriebe, Baumschulen, Champignonzüchter u.dgl.

#### Beispiel

Für ihre Umsätze von der Steuerpflicht generell ausgenommen ist eine reine Produktionsgärtnerei, die beispielsweise Setzlinge durch Aussaat von Samen selbst



zieht und eigene oder auch zugekaufte Setzlinge und Jungpflanzen bis zur Verwendung als Zier- beziehungsweise Nutzpflanze oder als Nahrungsmittel pflegt.

Diese Ausnahme von der Steuerpflicht für die Umsätze der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse gilt gemäss Artikel 25 Absatz 2 MWSTG auch dann, wenn daneben noch eine andere steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird (☞ Ziff. 4.2.2).

Als andere steuerbare Tätigkeiten - und somit der Steuerpflicht unterstellt - gelten unter anderem Arbeiten im Bereich der Landschafts- und Friedhofsgärtnerei.

Da Urproduzenten folglich für andere steuerbare Tätigkeiten steuerpflichtig werden können und somit nicht generell von der Steuerpflicht ausgenommen sind, wird der Verständlichkeit halber im Folgenden anstelle von steuerpflichtigen Umsätzen beziehungsweise Steuerpflicht, von steuerbaren Umsätzen beziehungsweise Abrechnungspflicht gesprochen.

☞ Zusätzliche Informationen für reine Produktionsgärtnereien in der Broschüre Urproduktion und nahestehende Bereiche.

#### 4.2.1 Nicht abrechnungspflichtige Erzeugnisse von Gärtnereien

Als Gärtnereierzeugnisse aus dem eigenen Betrieb, deren Lieferungen die Steuerpflicht nicht auslösen, gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte. Wo jedoch die Verarbeitung eigener Produkte typischerweise im Betrieb des Gärtners selbst erfolgt, ist trotz der Bearbeitung von einer Lieferung eigener Erzeugnisse auszugehen. Die Art der Vermarktung und der Abnehmerkreis spielen keine Rolle. Es ist somit unerheblich, ob solche Erzeugnisse im eigenen Ladengeschäft angeboten werden, an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Händler oder direkt an den Konsumenten geliefert werden. Werden dagegen die eigenen Erzeugnisse bei der Bodenbearbeitung für Dritte verwendet (z.B. selbst gezogene Pflanzen werden im Rahmen von Landschaftsgärtnerarbeiten gepflanzt), gilt deren Lieferung als andere steuerbare Tätigkeit (☞ Ziff. 4.2.2).

##### **Beispiele von nicht abrechnungspflichtigen Gärtnereierzeugnissen**

- *Durch Vermehrung im eigenen Betrieb gewonnene Samen und Zwiebeln für Blumen und Gemüse;*
- *aus zugekauften Sämlingen im eigenen Betrieb gezogene Setzlinge;*
- *aus im eigenen Betrieb gezogenen Schnittblumen gebundene Blumensträuße;*
- *im eigenen Betrieb gezogene Pflanzen und/oder Schnittblumen, auch wenn sie zu Arrangements oder Kränzen veredelt werden.*

#### 4.2.2 Andere steuerbare Tätigkeiten

Urproduzenten sind nur für Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse von der Steuerpflicht gemäss Artikel 25 Absatz 1 MWSTG ausgenommen. Erzielen Urproduzenten Umsätze aus anderen steuerbaren Tätigkei-

ten, wird bei Überschreiten der Betragsgrenzen deren Steuerpflicht dennoch ausgelöst (☞ Ziff. 3 und Ziff. 4.1).

### **Beispiele anderer steuerbarer Tätigkeiten**

- Handel mit zugekauften Schnittblumen oder Pflanzen;
- Gartenartikelhandel;
- Landschaftsgärtnerarbeiten (z.B. Gestaltung der Umgebung bei Neubauten, Gartenpflege inklusive der dabei verwendeten Pflanzen aus der eigenen Produktion);
- Schneeräumungsarbeiten.

## **5. Abklärung der Steuerpflicht**

Für die Abklärung der Steuerpflicht wird der Umsatz aus allen anderen steuerbaren Tätigkeiten - also ohne die im eigenen Betrieb erzeugten Urprodukte - ermittelt. Übersteigt dieser die Betragsgrenzen gemäss Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4.1, ist die subjektive Steuerpflicht gegeben und der Betrieb meldet sich bei der ESTV an.

Der Umsatz aus zugekauften Urprodukten kann aufgrund der Buchhaltung oder anderen dafür geeigneten Aufzeichnungen ermittelt werden. Diese Umsatzgrösse kann beispielsweise aufgrund des verbuchten Warenaufwandes wie folgt kalkulatorisch bestimmt werden:

### **Beispiel einer Verkaufsgärtnerei mit Zukauf von Schnittblumen**

Warenaufwand „Zukauf von Schnittblumen“	Fr. 10'000.00
+ Bruttogewinnzuschlag von 100%*)	Fr. 10'000.00
Umsatz aus Handel mit zugekauften Urprodukten	<u>Fr. 20'000.00</u>

\*) Der angewandte Bruttogewinnzuschlag wird marktgerecht kalkuliert und entsprechend belegt. Die Berechnungsgrundlagen werden der ESTV auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

## **5.1 Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes**

Die Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes sowie der Steuerzahllast wird aufgrund der nachfolgenden Beispiele vorgenommen. Über die Voraussetzungen zur Anwendung des reduzierten Satzes bei gesonderter Rechnungsstellung der Pflanzlieferung usw. orientieren Ziff. 10.2 und Ziff. 14.

<b>Beispiel 1</b>	Jahresumsatz
Handel mit Gartenwerkzeugen	Fr. 140'000.00
Verkauf Pflanzen*)	Fr. 50'000.00
davon Handel mit zugekauften Pflanzen	Fr. 20'000.00
Landschaftsgärtnerei*)	<u>Fr. 100'000.00</u>
Total Umsatz aus anderen steuerbaren Tätigkeiten	<u>Fr. 260'000.00</u>

\*) inklusive der dabei verwendeten Pflanzen aus eigener Produktion

Für den Umsatz von 260'000 Franken aus den anderen steuerbaren Tätigkeiten ist die Steuerpflicht gegeben, weil dieser Umsatz mehr als 250'000 Franken beträgt.

### Beispiel 2

Landschaftsgärtnerei	Jahresumsatz Fr. 140'000.00
(davon gesondert in Rechnung gestellte Pflanzenlieferungen Fr. 50'000.00)	
Friedhofsgärtnerei	Fr. 60'000.00
(davon gesondert in Rechnung gestellte Pflanzenlieferungen Fr. 20'000.00)	
Total Umsatz aus anderen steuerbaren Tätigkeiten	<u>Fr. 200'000.00</u>

Steuerberechnung:

Landschaftsgärtnerei:	7,6% von Fr. 90'000.00 (107,6%)	Fr. 6'356.90
	2,4% von Fr. 50'000.00 (102,4%)	Fr. 1'171.90
Friedhofsgärtnerei:	7,6% von Fr. 40'000.00 (107,6%)	Fr. 2'825.30
	2,4% von Fr. 20'000.00 (102,4%)	Fr. 468.75
Total Umsatzsteuer		Fr. 10'822.85
Anrechenbare Vorsteuer (☞ Ziff. 7)		Fr. - 5'850.50
Verbleibende MWST (Steuerzahllast)		<u>Fr. 4'972.35</u>

Für den Umsatz von 200'000 Franken aus den anderen steuerbaren Tätigkeiten ist die Steuerpflicht gegeben, weil

- die für die Steuerpflicht massgebende Umsatzlimite von 75'000 Franken überschritten ist und
- die Steuerzahllast über 4'000 Franken beträgt.



Die Steuer- und Abrechnungspflicht beschränken sich in diesen Fällen auf die Umsätze der Gesamtheit aller anderen steuerbaren Tätigkeiten (ohne Umsatz aus der Urproduktion).

## 5.2 Steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion bei gegebener Steuerpflicht

Wird eine Gärtnerei wegen anderen steuerbaren Tätigkeiten steuerpflichtig, ist insbesondere im Bereich des Handels mit Gärtnereierzeugnissen Folgendes zu beachten:

### 5.2.1 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können nicht getrennt werden

Kann in den Kundenfakturen sowie in der Buchhaltung im Aufwand und im Ertrag keine eindeutige Trennung zwischen den eigenen und den zugekauften Produkten erfolgen (z.B. weil die eigenen Erzeugnisse mit den zugekauften vermischt werden), besteht für die abrechnungspflichtige Person die Möglichkeit, für sämtliche Umsätze aus der eigenen Produktion zu optieren, d.h. diese freiwillig zu versteuern (☞ Ziff. 6).

Das Erfordernis der eindeutigen Trennung entfällt damit, was für die Optierende eine wesentliche administrative Erleichterung darstellt. Verzichtet sie hingegen auf die Option, unterliegen die Umsätze der eigenen Erzeugnisse der MWST zum massgebenden Steuersatz.

### **Beispiel**

Eine aufgrund von Landschaftsgärtnerarbeiten und des Handels mit zugekauften Pflanzen steuerpflichtige Produktionsgärtnerei mit angegliedertem Blumenladen ergänzt die eigenen Blumen mit zugekauften und bindet diese zu Strässen. Sie kann deshalb in den Kundenfakturen wie auch auf den Coupons ihrer Registrierkasse keine zuverlässige Trennung der eigenen und der zugekauften Erzeugnisse vornehmen. Demzufolge versteuert sie den ganzen Umsatz aus dem Verkauf von Blumensträssen.

## **5.2.2**

### **Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können getrennt werden**

Kann dagegen in den Kundenfakturen und in der Buchhaltung eine klare Trennung zwischen eigenen und zugekauften Produkten erfolgen, weil beispielsweise Erzeugnisse der Gärtnerei in das Sortiment aufgenommen werden, die nicht auch im eigenen Betrieb erzeugt oder verarbeitet werden, beschränkt sich die Abrechnungspflicht - wie auch der Anspruch auf den Vorsteuerabzug - auf die Gesamtheit der anderen steuerbaren Tätigkeiten (☞ Ziff. 4.2.2).



Zugekaufte und selbst erzeugte Urprodukte werden gesondert in Rechnung gestellt (gilt auch für Coupons von Registrierkassen). Die selbst erzeugten Urprodukte tragen den Vermerk „**MWST 0% Urproduktion**“ (☞ Beispiel Ziff. 7.3).

Die Angabe der MWST-Nr. ist nach Artikel 38 Absatz 6 MWSTG in jedem Fall zulässig.

- ☞ Über einen allfälligen Anspruch auf Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht abrechnungspflichtigen Urproduzenten orientiert Ziff. 7.1.
- ☞ Näheres zur Überwälzung der MWST bei der Weiterfakturierung von zugekauften Produkten unter Ziff. 9.

### **Beispiel**

Eine steuerpflichtige Verkaufsgärtnerei bezieht Saatgut sowohl für die eigene Produktion von Schnittblumen als auch für den Verkauf im Ladengeschäft. Sie kann dadurch den Handel mit Saatgut vom Ertrag der eigenen Erzeugnisse sowohl bei der Fakturierung als auch in der Buchhaltung leicht und zuverlässig trennen. Die Abrechnungspflicht erstreckt sich also nur auf die steuerbaren anderen Tätigkeiten (u.a. Handel mit Saatgut).

## 6. Option (freiwillige Versteuerung von Umsätzen)

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die ESTV unter bestimmten Voraussetzungen und auf schriftliches Gesuch hin verschiedene Optionen bewilligen. Die Bewilligung für eine Option wird davon abhängig gemacht, dass die steuerpflichtige Person ihre Obliegenheiten erfüllt, insbesondere ihre MWST-Abrechnungen fristgerecht einsendet, die geschuldete MWST bezahlt und die verlangten Geschäftsbücher führt. Die ESTV kann die Bewilligung ferner von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen.

### 6.1 Allgemeine Bedingungen

Die Ausübung der Optionsmöglichkeiten wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der bisher nicht steuerpflichtige Antragsteller erzielt pro Jahr mehr als 40'000 Franken Umsatz aus
  - steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen an **steuerpflichtige Personen im Inland beziehungsweise vergütungsberechtigte ausländische Unternehmen** und/oder
  - Exporten und/oder
  - Lieferungen/Dienstleistungen im Ausland (für Umsätze die steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht würden).
- b) Die Option wird mit dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular bei der ESTV beantragt.
- c) Eine Option ist grundsätzlich frühestens auf den Beginn des Quartals möglich, in dem sie schriftlich beantragt wird.
- d) Die Mindestdauer der Option beträgt 5 Jahre.
  - ☞ Zusätzliche Informationen zur Option Z 683 ff.

## 6.2 Freiwillige Versteuerung von Umsätzen durch Gärtner und Floristen

### 6.2.1 Umsätze aus der Urproduktion

Wird für die Versteuerung von Umsätzen aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion (☞ Ziff. 4.2.1) optiert, sind alle derartigen Umsätze wie auch die Umsätze aus allen anderen steuerbaren Tätigkeiten (☞ Ziff. 4.2.2) zu versteuern, und zwar ungeachtet der Höhe solcher Umsätze.

**Beispiel**

Ein Baumschulist will für den Betriebszweig Baumschule (Urproduktion) optieren. Neben diesem Ertrag erzielt er auch Umsätze aus Baumschnitarbeiten für Private.

Umsätze des Baumschulisten	Jahresumsatz
Umsatz aus der Baumschule	Fr. 350'000.00
Umsatz aus Baumschnitarbeiten für Private	Fr. 20'000.00
Total Umsatz	<u>Fr. 370'000.00</u>

Aufgrund der Option für den Betriebszweig Baumschule unterliegen die Umsätze der Baumschnitarbeiten für Private ebenfalls der Abrechnungspflicht.

Die Möglichkeit zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen (☞ Ziff. 23) bleibt grundsätzlich für Urproduzenten, die sich der freiwilligen Steuerpflicht unterstellen, bestehen.

**6.2.2 Umsätze aus anderen steuerbaren Tätigkeiten**

Sind die Voraussetzungen der Steuerpflicht für andere steuerbare Tätigkeiten (☞ Ziff. 4.2.2) in der Höhe und Zusammensetzung nicht erfüllt, können Urproduzenten für die Versteuerung der betreffenden Umsätze optieren. Die Option erstreckt sich auf die Gesamtheit solcher Tätigkeiten.

**Beispiel**

Ein Baumschulist will für den Umsatz aus Lieferungen von Geotextilien an seine steuerpflichtigen Abnehmer optieren (☞ Ziff. 6.1 Bst. a). Er erzielt daneben auch Umsätze aus Baumschnitarbeiten für Private sowie aus der Baumschule.

Umsätze des Baumschulisten	Jahresumsatz
Umsatz aus der Baumschule	Fr. 350'000.00
Umsatz aus Baumschnitarbeiten für Private	Fr. 20'000.00
Umsatz aus Handel mit Geotextilien	Fr. 50'000.00
Total Umsatz	<u>Fr. 420'000.00</u>

Aufgrund der Option für den Umsatz aus dem Handel mit Geotextilien an steuerpflichtige Abnehmer unterliegt der Umsatz aus Baumschnitarbeiten für Private ebenfalls der Abrechnungspflicht. Der Umsatz aus der Baumschule (Urproduktion) dagegen untersteht in diesem Fall nicht obligatorisch der Abrechnungspflicht. Die Nichtunterstellung dieses Betriebszweiges kann jedoch zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen (☞ Ziff. 7).

### 6.3 **Freiwillige Versteuerung der Umsätze aus einem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil der Urproduktion**

Bereits steuerpflichtige Personen mit einem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil Urproduktion können für diese Umsätze - unabhängig von deren Höhe - grundsätzlich optieren. Die Möglichkeit zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen (☞ Ziff. 23) bleibt grundsätzlich bestehen.

### 6.4 **Freiwillige Versteuerung von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind**

Auch für die Versteuerung bestimmter von der MWST ausgenommener, im Inland erbrachter Umsätze (☞ Ziff. 2.2) kann optiert werden. Bei gewissen Leistungen ist die Option nur möglich, wenn sie nachweislich gegenüber inländischen steuerpflichtigen Personen erbracht werden. Dies trifft beispielsweise bei der Option für die Vermietung oder den Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu.



Die Option wird grundsätzlich frühestens auf Beginn der Erzielung von solchen Umsätzen bewilligt. Die Abrechnung mit Saldosteuersätzen (☞ Ziff. 23) ist im Rahmen der Option **nicht** möglich.

## 7. **Vorsteuer**

Da die MWST grundsätzlich auf allen Stufen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben wird, ist zur Vermeidung einer Steuerkumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) das Instrument des Vorsteuerabzugs vorgesehen.

Die steuerpflichtige Person kann in ihrer MWST-Abrechnung die von ihrem Leistungserbringer oder die bei der Einfuhr durch die EZV belastete Vorsteuer in Abzug bringen, sofern

- sie die diesbezüglichen Lieferungen und Dienstleistungen für einen steuerbaren Unternehmenszweck (Art. 38 Abs. 2 MWSTG) verwendet und
- die Fakturen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers und die Veranlagungsverfügungen der EZV den Anforderungen (Art. 37 Abs. 1 MWSTG bzw. Z 740 ff.) genügen.

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände (auch Teile davon) oder Dienstleistungen sowohl für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke (z.B. zur Erzielung von der MWST ausgenommener Umsätze oder von im Rahmen der Ausnahme von der Steuerpflicht realisierter Erlöse), so ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen (Art. 41 Abs. 1 MWSTG, Z 860 ff.).

- ☞ Näheres zum Thema Vorsteuer, Vorsteuerabzug und Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung unter Z 816 bis 877 sowie in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.
- ☞ Informationen zur Nutzungsänderung (Einlage- oder Eigenverbrauchsbesteuerung) infolge Änderung des Vorsteuerkürzungsschlüssels in der Broschüre Nutzungsänderungen.

## 7.1 **Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht abrechnungspflichtigen Urproduzenten (Produktionsgärtner, Baumschulisten usw.)**

Wegen ihrer subjektiven Befreiung von der Steuerpflicht müssen Urproduzenten einerseits nicht über die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse mit der ESTV abrechnen, haben aber andererseits keinen Anspruch auf Abzug der auf ihren Aufwendungen lastenden Vorsteuer. Die Steuerbelastung der Betriebsmittel und Investitionsgüter beeinflusst jedoch die Preisgestaltung und kann den nichtsteuerpflichtigen gegenüber dem steuerpflichtigen Urproduzenten benachteiligen.

Um eine sogenannte *taxe occulte* auf den Erzeugnissen solcher nicht steuerpflichtigen Urproduzenten zu vermeiden, sieht Artikel 38 Absatz 6 MWSTG vor, dass deren steuerpflichtige Bezüger 2,4% des ihnen in Rechnung gestellten Betrages (100%) als Vorsteuer abziehen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass die Belege den Anforderungen von Ziff. 9 entsprechen (jedoch ohne Hinweis auf die MWST und die MWST-Nr.). Diese 2,4% entsprechen in etwa der Vorsteuerbelastung der Urproduzenten auf ihren Aufwendungen, womit die Urproduzenten von der Steuerpflicht befreit werden könnten, ohne dass ihnen daraus Nachteile auf dem Markt erwachsen.

Die steuerpflichtige Person kann den Vorsteuerabzug auf Bezügen von Urprodukten bei Urproduzenten jedoch nur vornehmen, sofern sich deren Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz und die Wirtschaftsgebäude im Inland befinden. Dagegen besteht kein Vorsteuerabzugsrecht beim Kauf von Urprodukten bei Urproduzenten mit Wohnsitz im Ausland. Das gilt auch dann, wenn diese die Urprodukte auf Grund von bilateralen Abkommen über den Grenzverkehr oder von den zollrechtlichen Bestimmungen über den Marktverkehr zoll- und steuerfrei ins Inland liefern können.

## 7.2 **Übergang von Produkten von einem nicht abrechnungspflichtigen an einen abrechnungspflichtigen Betriebsteil und umgekehrt**

Keine Vorsteuer darf abgezogen werden, wenn ein abrechnungspflichtiger Betriebsteil (z.B. Gartencenter) beim nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil (z.B. Produktionsgärtnerei) Urprodukte wie beispielsweise Pflanzen bezieht.

Gibt dagegen ein abrechnungspflichtiger Betriebsteil Produkte an einen nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil ab, kann im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung anstelle des Eigenverbrauchs oder der Kürzung des Vorsteuerabzugs



bei gemischter Verwendung die Leistung zum Preis wie für einen unabhängigen Dritten versteuert werden.

### **Beispiel**

Lieferung von Holzschnitzel vom abrechnungspflichtigen Betriebsteil Landschaftsgärtnerei an den von der Abrechnungspflicht ausgenommenen Produktionsbetriebszweig.

## **7.3 Vorsteuerabzug: Beispiel einer Rechnungsstellung durch einen Urproduzenten mit abrechnungspflichtigen Umsätzen**

Rechnungsstellung eines steuerpflichtigen Baumschulisten, der nebst der Produktion von Sträuchern und Bäumen (☞ Urproduktion Ziff. 4.2) auch einen abrechnungspflichtigen Handel mit Pflanzenschutzstoffen und Gartenwerkzeugen betreibt (☞ Ziff. 4.2.2).

<i>Emil Herzog Baumschule Friedensstrasse 18 9000 St. Gallen MWST-Nr. 999'999</i>	<i>St. Gallen, 6. Juni 2007</i>
	<i>Frau Claudia Meier Gärtnerei Hansestrasse 11 9000 St. Gallen</i>
<b>Rechnung</b>	
Unsere Lieferung vom 15. Mai 2007	
	<u>MWST-Code</u>
6 Liter Austriebsspritzmittel à Fr. 15.00	Fr. 90.00 1)
2 Gartenhacken Pro à Fr. 30.00	Fr. 60.00 2)
2 Schaufeln Pro à Fr. 25.00	Fr. 50.00 2)
Aus eigener Produktion: 50 Prunus laurocerasus à Fr. 20.00	Fr. 1'000.00 3)
<b>Total Rechnungsbetrag</b>	<u>Fr. 1'200.00</u>
Legende MWST-Code:	
1) Inkl. 2,4% MWST	
2) Inkl. 7,6% MWST	
3) MWST 0% Urproduktion	

Da auch die übrigen Voraussetzungen betreffend Rechnungsstellung erfüllt sind (☞ Ziff. 9), kann die Vorsteuer wie folgt berechnet werden:

Code 1: 2,4% von (102,4%)	Fr. 90.00	Fr. 2.10
Code 2: 7,6% von (107,6%)	Fr. 110.00	Fr. 7.75
Code 3: 2,4% von (100%)	Fr. 1'000.00	<u>Fr. 24.00</u>
<b>Total Vorsteuer</b>		<u>Fr. 33.85</u>

## 8. Bemessungsgrundlage

### 8.1 Steuerbares Entgelt

Die MWST wird vom Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehört alles, was der Leistungsempfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, d.h. auch separat fakturierte Porti, Bezugsfrachten, Nachnahmegebühren usw. Zu versteuern ist das volle Entgelt selbst dann, wenn bei der seinerzeitigen Beschaffung des Gegenstandes nicht der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte. Im Falle einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, also der Marktpreis (Art. 33 Abs. 1 und 2 MWSTG).

### 8.2 Pfandgelder auf Gebinden<sup>1</sup>

Nicht zum Entgelt gehören Pfandgelder auf Gebinden (§ Z 260). Voraussetzung dafür ist, dass die Abgabe des Gebindes gesondert fakturiert wird. Als Gebinde gelten Umschliessungen (z.B. Flaschen, Harassen, Paloxen, Gasflaschen, Europaletten), die üblicherweise mehrmals verwendet werden und für die bei der Abgabe in der Regel ein Depot (Pfand) verlangt wird, das bei ihrer Rückgabe durch den Dritten rückvergütet wird. Ob das Pfandgeld lediglich periodisch aufgrund einer Gebindekontrolle abgerechnet wird, ist demnach nicht von Bedeutung.

Gleichartige Gebinde, welche nicht mit einem Pfandgeld im Sinne der vorerwähnten Ausführungen belastet werden, gelten als Umschliessungen nach Z 351. Der Verkauf von Gebinden ausserhalb des Rückgabeverkehrs unterliegt der MWST zum Normalsatz.

Beim Kauf von neuen Gebinden besteht grundsätzlich Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug (§ Z 816 ff.).

## 9. Rechnungsstellung und Überwälzung der MWST

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Rechnungen der steuerpflichtigen Leistungserbringer bezüglich Form und Inhalt gewisse Anforderungen erfüllen.

Die steuerpflichtige Person stellt ihren steuerpflichtigen Kunden demnach auf Verlangen eine detaillierte Rechnung mit folgenden Angaben aus:

- a) Name und Adresse des Leistungserbringers, unter welcher er im MWST-Register eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet sowie die MWST-Nr.;

In Bezug auf die im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse ist nur die Ortsangabe massgebend. Strasse, Postleitzahl, Hausnummer usw. sind nicht von Bedeutung. Anerkannt werden auch inländische Postfach-

adressen sowie Adressen von Filialen, Zweigstellen usw., dies unabhängig davon, ob sie im Handelsregister beziehungsweise im MWST-Register eingetragen sind oder nicht.<sup>2</sup>

- b) Name und Adresse des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr nach OR sowie nach der HRegV zulässigerweise auftritt;<sup>3</sup>
- c) Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung;
- f) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Dieser ist ausdrücklich als MWST zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Werden die Preise einschliesslich MWST fakturiert, genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des entsprechenden MWST-Satzes (z.B. „inkl. 7,6% MWST“).

Als Rechnungen gelten nicht nur die üblichen Fakturen des Leistungserbringers, sondern auch andere Schriftstücke, mit denen über eine Leistung abgerechnet wird (z.B. Gutschriften, Kassenzettel, Quittungen). Diese haben den erwähnten Formerfordernissen ebenfalls zu genügen.

Bei Beträgen bis 400 Franken kann bei Kassenzetteln und Coupons von Registrierkassen aus Gründen der Praktikabilität auf die Angabe des Namens und der Adresse des Abnehmers verzichtet werden.<sup>4</sup>

Nicht als Rechnungen des Leistungserbringers gelten Belastungsanzeigen für Kreditkartenzahlungen.

Ist in der MWST-Abrechnung eine Steuersatzaufteilung notwendig, weil Leistungen zu unterschiedlichen Steuersätzen erbracht werden, sind solche Leistungen auf den Fakturen gesondert auszuweisen (☞ Beispiel Ziff. 7.3). Erfolgt keine Aufteilung des Entgelts nach Steuersätzen, unterliegt das Gesamtentgelt grundsätzlich der MWST zum Normalsatz.

☞ Über die Fakturierung von Urprodukten orientiert Ziff. 5.2.2.

☞ Bezüglich der Anwendung der Margenbesteuerung bei gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenständen, die für den Wiederverkauf bezogen wurden (z.B. Handel mit gebrauchten Landmaschinen), orientiert die Broschüre Motorfahrzeuggewerbe.

<sup>2</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

<sup>3</sup> Die unter Buchstabe a gemachten Aussagen zur Adressierung (Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005) gelten hier sinngemäss.

<sup>4</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

## 10. **Steuersätze**

Gärtner und Floristen erbringen sowohl Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind, als auch Leistungen, die nach Artikel 36, namentlich nach Absatz 1, Buchstabe a, Ziffer 5 MWSTG dem reduzierten Satz unterliegen. Um den steuerpflichtigen Personen der Branche die korrekte Abwicklung der MWST zu erleichtern, hat die ESTV diverse Vereinfachungen in den Bereichen Rechnungsstellung und MWST-Abrechnung geschaffen. In den folgenden Ausführungen sind nebst den allgemein gültigen Grundsätzen auch diese Vereinfachungen detailliert umschrieben.

### 10.1 **Normalsatz**

Die Lieferungen von Gegenständen, der Eigenverbrauch sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht dem reduzierten Satz und auch nicht dem Sondersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastgewerbe unterliegen, sind zum Normalsatz steuerbar.

### 10.2 **Reduzierter Satz**

Dem reduzierten Satz unterliegen die in Artikel 36 Absatz 1 MWSTG abschliessend aufgezählten Lieferungen und Dienstleistungen.

- a) Dazu gehören unter anderem auch die im genannten Artikel unter Buchstabe a Ziffer 5 aufgeführten Lieferungen folgender Gegenstände:
- Sämereien;
  - Setzknollen und -zwiebeln;
  - lebende Pflanzen;
  - Stecklinge;
  - Pfropfreiser;
  - Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Strässen, Kränzen u.dgl. veredelt.

Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Satz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung (z.B. mit dem Verbinden mit Grund und Boden) erbracht wird.

- b) Ebenfalls dem reduzierten Satz unterliegen nach Ziffer 6 beziehungsweise 7 des betreffenden Artikels unter anderem die Lieferungen von
- Düngstoffen;
  - Pflanzenschutzstoffen;
  - Mulch und anderen pflanzlichen Abdeckmaterialien.

Werden diese Gegenstände allerdings im Zusammenhang mit Arbeiten an bereits mit Grund und Boden verbundenen Gegenständen oder für die Bodenbearbeitung als solche geliefert, ist der anwendbare Steuersatz gemäss Ziff. 14 zu bestimmen.

## 11. Die einzelne Leistung

Die einzelne steuerbare Leistung unterliegt der MWST zum jeweils anwendbaren Steuersatz (§ Ziff. 10). Bei eigenständigen Verkaufsgeschäften entstehen grundsätzlich keine Probleme bei der Bestimmung des Steuersatzes.

### **Beispiel**

*Verkauf einer Rose und einer Glückwunschkarte.*

*Obwohl der Verkauf zeitlich zusammenfällt, handelt es sich um zwei unabhängige Verkaufsgeschäfte. Der Verkauf der Blume unterliegt dem reduzierten Satz und der Verkauf der Glückwunschkarte dem Normalsatz.*

## 12. Mehrheit von Leistungen

Mehrere zivilrechtlich selbständige Leistungen werden auch mehrwertsteuerrechtlich grundsätzlich als Mehrheit von selbständigen Leistungen betrachtet, d.h. sie haben je ein eigenes steuerliches Schicksal.

Bei Kombinationen oder Zusammenstellungen von steuerbaren Gegenständen und Dienstleistungen aufgrund eines Angebotes als einheitliches Ganzes (Leistungskombination), hängt die steuerliche Behandlung davon ab, um welche Art von Leistungen es sich handelt und in welcher Abhängigkeit sie zueinander stehen.

In der Floristik-/Gärtnerbranche müssen zwei Arten von Leistungskombinationen voneinander unterschieden werden:

- a) Einzelne Gegenstände werden zu einem einheitlichen Verkaufsprodukt (Warenkombination) zusammengestellt.

### **Beispiele**

- Advents- und Trauerkränze;
- Gestecke;
- bepflanzte Brunnen oder Tuffsteine.

- b) Mehrere Arbeitsleistungen werden als Einheit (Leistungspaket) angeboten.

### **Beispiele**

- Die Überwinterung von Pflanzen inklusive Giessen, Spritzen und Düngen als lebenserhaltende Massnahmen, das Umtopfen und Ergänzen mit neuen Pflanzen (§ Ziff. 16);
- Pflanzenservice.

## 12.1 Art der Leistungen

### 12.1.1 Hauptleistungen

Hauptleistungen sind - unabhängig davon, ob sie für sich allein oder als Leistungskombination erbracht werden - selbständige Leistungen und werden

grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und zu dem für sie anwendbaren Steuersatz versteuert.

Als Hauptleistungen einer Warenkombination gelten diejenigen Gegenstände, die den Charakter des eigentlichen Verkaufsproduktes prägen.

#### **Beispiele von Hauptleistungen bei Warenkombinationen**

- Pflanzen;
- Schnittblumen;
- Tuffsteine;
- Töpfe und Schalen aus glasiertem oder handbemaltem Ton;
- Schalen aus Glas;
- Übertöpfe (Cache-Pots);
- Kerzen und andere Accessoires (Tonfiguren, Schneckenhäuser, Zierkies usw.);
- Wasserstandsanzeiger;
- Beleuchtung;
- Pumpen.

#### **Beispiele von Hauptleistungen bei Leistungspaketen**

- Überwinterung von Pflanzen und zusätzliche - nicht lebenserhaltende - Massnahmen wie Schneiden oder Umtopfen;
- Giessen von Pflanzen und Reparieren der Wasserpumpe im Rahmen des Pflanzenservices.

Im Sinne einer Vereinfachung kann das Gesamtentgelt auch im Einzelfall steuerlich wie die vorherrschende Leistung behandelt werden, wenn diese aufgrund interner Aufzeichnungen wertmässig mindestens 70% des Gesamtentgelts ausmacht. Die pauschale Fakturierung wird in diesem Fall vorausgesetzt.<sup>5</sup>

### **12.1.2 Nebenleistungen**

Nebenleistungen im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 MWSTG werden stets im Zusammenhang mit einer selbständigen Hauptleistung erbracht.

#### **a) Nebenleistungen bei Warenkombinationen**

Als Nebenleistungen bei der Herstellung von Warenkombinationen gelten Hilfsstoffe sowie Gegenstände, die üblicherweise verwendet werden und die den steuerlichen Charakter des Verkaufsproduktes nicht bestimmen.

#### **Beispiele von Nebenleistungen, deren Wertanteile bei pauschaler Rechnungsstellung von Warenkombinationen stets der Hauptleistung „Pflanzenlieferung“ zuzuordnen sind**

- Töpfe und Schalen aus gebranntem Ton oder Kunststoff;
- grundsätzlich nicht zu anderen Zwecken verwendbare Behältnisse oder Trägermaterialien wie Untersätze aus Kunststoff, Holzbretter oder Körbchen;

<sup>5</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

- Werkstoffe wie Strohringe, Ölpapier, Krepppapier, Rosenklammern, Nelkenringe, Verstärkungsdraht, Holzstäbchen zum Stützen, Watte zum Umwickeln von Blumenstengeln, Heftklammern, Stecknadeln, Bast, Steckmoos u.dgl.;
- Blähton bei fertig konfektionierten Hydroplanzen;
- Erde zum Auffüllen;
- Styroporkulturtöpfe.

## b) Nebenleistungen bei Leistungspaketen

Engverbundene Arbeiten im Rahmen eines Leistungspaketes gelten als Nebenleistung.

### **Beispiel einer Nebenleistung bei Leistungspaketen**

- Entsorgung kranker Pflanzen oder alten Blähtons als Nebenleistung zur Hauptleistung „Pflanzenlieferung“ im Rahmen einer Pflanzersatzlieferung.

Werden solche Nebenleistungen gesondert in Rechnung gestellt, können sie zu dem für sie beim Einzelverkauf massgebenden Steuersatz versteuert werden, was eine wesentliche administrative Vereinfachung aus folgenden Gründen darstellt:

- Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenleistungen erübrigt sich;
- der dem Produkt allenfalls im Artikelstamm hinterlegte Steuersatz für Einzelverkäufe kann in jedem Fall unverändert übernommen werden.<sup>6</sup>

### 12.1.3 Nebenkosten

Nach Artikel 36 Absatz 5 MWSTG unterliegen Umschliessungen (z.B. Blumenpapier und Versandschachteln), welche der Lieferer mit dem Gegenstand abgibt, dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung des umschlossenen Gegenstandes. Davon ausgenommen sind gemäss Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG Pfandgelder auf Gebinden (☞ Ziff. 8.2). Wie die Umschliessungen werden Frachten, Porti und Kleinmengenzuschläge als Nebenkosten behandelt.

Bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen lassen sich die Nebenkosten in der Regel nicht eindeutig den einzelnen Gegenständen zuordnen. Im Sinne einer Vereinfachung können derartige Nebenkosten wie folgt aufgeteilt werden:

- Genaue Aufteilung der Nebenkosten nach dem wertmässigen Anteil (☞ Z 781 und 782) der zum reduzierten Satz und der zum Normalsatz steuerbaren Lieferungen.

- Versteuerung der Nebenkosten gesamthaft zum Normalsatz (§ Z 957). Dies ist die einfachste Methode und empfiehlt sich bei Lieferungen an andere steuerpflichtige Personen, da diese wiederum den Vorsteuerabzug geltend machen können.
- Versteuerung der Nebenkosten zum Steuersatz, dessen Umsatzanteil in der einzelnen Rechnung wertmässig überwiegt (§ Z 958).

## 12.2 Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen

### 12.2.1 Detaillierte Rechnungsstellung

Werden die einzelnen Gegenstände oder Arbeitsleistungen einer Leistungskombination detailliert in Rechnung gestellt, unterliegt jeder aufgeführte Teil dem für ihn massgebenden Steuersatz. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenleistungen erübrigt sich.

#### Beispiel einer Rechnungsstellung

1 Gefäss RU 50 cm (Ton glasiert)	Fr.	50.00	7,6%
1 Kentia Palme	Fr.	560.00	2,4%
1 Sack Blähton	Fr.	20.00	7,6%
1 Wasserstandsanzeiger	Fr.	10.00	7,6%
Arbeit	Fr.	40.00	2,4%*)
Total zu fakturieren	Fr.	<u>680.00</u>	

\*) Wird dem Abnehmer bei solchen Lieferungen die Position „Arbeit“ ohne nähere Bezeichnung in Rechnung gestellt, kann diese stets dem zum reduzierten Satz steuerbaren Anteil zugeordnet werden, weil aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen wird, dass sich diese Arbeit auf die Pflanzen bezieht.

### 12.2.2 Pauschale Rechnungsstellung

Wird dem Abnehmer eine Leistungskombination pauschal in Rechnung gestellt, sind die einzelnen Gegenstände vorerst in Haupt- und Nebenleistungen nach Ziff. 12.1.1 und 12.1.2 zu unterteilen.

Beträgt der Anteil der in einer Leistungskombination zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen (im Beispiel Gefäss und Wasserstandsanzeiger) aufgrund der internen Kalkulation **nicht mehr als 30%** des Gesamtpreises, so unterliegt das Gesamtentgelt dem reduzierten Satz. Diese interne Kalkulation wird vom Hersteller für Kontrollzwecke aufbewahrt.

Übersteigt dagegen der wertmässige Anteil der zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen 30% des Gesamtentgeltes, so müssen diese Leistungen entweder gesondert in Rechnung gestellt werden oder das Gesamtentgelt ist zum Nor-



malsatz steuerbar. Die pauschale Rechnungsstellung zum reduzierten Satz für die Pflanzenlieferung und die Nebenleistungen ist in jedem Fall zulässig.<sup>7</sup>

### **Beispiel einer Rechnungsstellung**

Lieferung einer Hydropflanze mit Gefäss  
inklusive 2,4% MWST

Fr. 680.00

Gemäss der internen Kalkulation:

1 Gefäss RU 50 cm (Ton glasiert)	Fr. 50.00
1 Kentia Palme	Fr. 560.00
1 Sack Blähton	Fr. 20.00
1 Wasserstandsanzeiger	Fr. 10.00
Arbeit	Fr. 40.00
Total zu fakturieren	<u>Fr. 680.00</u>

Im vorliegenden Beispiel ist die Lieferung der Kentia Palme eine Hauptleistung, die dem reduzierten Satz unterliegt. Das Gefäss und der Wasserstandsanzeiger sind ebenfalls Hauptleistungen, unterliegen aber dem Normalsatz. Der Blähton und die Arbeit sind als Nebenleistungen zur Pflanzenlieferung (☞ Ziff. 12.1.2) zum reduzierten Satz steuerbar. Das Gesamtentgelt kann folglich zum reduzierten Satz versteuert werden, da der Anteil der zum Normalsatz steuerbaren Lieferungen von 60 Franken 30% des Gesamtpreises nicht übersteigt.

Händler, die fertig konfektionierte Kombinationen einkaufen, die ihnen gesamthaft zum Normalsatz in Rechnung gestellt werden, können bei der Weiterlieferung die vorstehende Regelung anwenden. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich bei ihrem Lieferanten über die Aufteilung des Wertes nach Steuersatzkategorien erkundigen. Die entsprechenden Unterlagen bewahrt der Händler zu Kontrollzwecken auf.

Die Umsätze aus den Verkäufen von Blumen- und Pflanzenarrangements bis zu einem **Verkaufswert von 300 Franken** unterliegen ohne kalkulatorischen Nachweis dem reduzierten Satz, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um ein Arrangement, dessen Erscheinungsbild dem Gesamteindruck nach hauptsächlich durch die Blumen und/oder die anderen Pflanzen geprägt wird. Stehen dagegen andere Teile des Arrangements im Vordergrund wie beispielsweise eine Flasche Wein oder Sekt, kann diese Regelung nicht angewendet werden.
- Auf dem Verkaufsbeleg (Rechnung oder Kassenzettel bzw. Kassencoupon) ist ein entsprechender Vermerk wie beispielsweise Blumenarrangement, Pflanzenarrangement, Blumenschale, Gesteck angebracht. Zulässig sind

auch entsprechende allgemein verständliche Abkürzungen wie beispielsweise „Arrang.“ oder „Schale“.

Gleiches gilt auch für Hydrokultur-Pflanzen mit Cache-Pots, Adventskränze, Girlanden-Dachlatten, Girlanden-Strohwalste, Gestecke u.dgl., sofern sie - nebst anderen - auch Gegenstände nach Ziff. 10.2 (z.B. natürliche Blätter, Schnittblumen oder Zweige) enthalten.

Unabhängig vom Verkaufswert unterliegen Blumensträuße wie auch mit pflanzlichem Material versehene Trauerkränze immer dem reduzierten Satz.

Das Wertverhältnis der zu 2,4% beziehungsweise 7,6% steuerbaren Bestandteile wird in diesen Fällen aus Gründen der Praktikabilität nicht geprüft.<sup>8</sup>

Können keine Belege gemäss Buchstabe b erstellt werden, weil beispielsweise das Kassasystem keine derartige Möglichkeit bietet, besteht eine weitere Vereinfachungsmöglichkeit gemäss Ziff. 17 (Floristenpauschale).

### 13. **Arbeiten an beweglichen Gegenständen (Fahrnisgegenstände)**

Arbeiten an Gegenständen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 MWSTG, die nicht mit Grund und Boden verbunden sind, unterliegen der MWST zum reduzierten Satz.

#### **Beispiele**

- Giessen, Düngen und Spritzen von Topfpflanzen;
- Umtopfen von Pflanzen.

Die Bearbeitung von Gegenständen, die nicht in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 MWSTG aufgeführt sind, unterliegt hingegen dem Normalsatz.

#### **Beispiel**

*Reparatur einer Wasserpumpe.*

### 14. **Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen**

Für fremde Rechnung ausgeführte Arbeiten an Grund und Boden sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.

#### **Beispiele**

- Pflügen, Umgraben, Hacken, Rigolen, Fräsen sowie die Herrichtung von Beeten;
- Düngen/Spritzen von Blumen;
- Schneiden von Zier- oder Nutzbäumen;
- Anpflanzen und Schneiden von Hecken;
- Anlegen von Wegen und Plätzen;

- Erstellen von Zäunen und Spaliereinrichtungen;
- Pflege von Strassen- und/oder Gewässerböschungen.



Produkte, welche gemäss Ziff. 10.2 Buchstabe a zum reduzierten Satz steuerbar sind und die im Zusammenhang mit der zu leistenden Arbeit geliefert werden, können bei gesonderter Rechnungsstellung zum reduzierten Satz versteuert werden. Die unter Ziff. 10.2 Buchstabe b genannten Gegenstände (Düngstoffe, Pflanzenschutzstoffe sowie Mulch und andere pflanzliche Abdeckmaterialien) unterliegen dagegen auch bei gesonderter Rechnungsstellung der MWST zum Normalsatz.

### **Beispiele**

- Ansäen von Rasen (bei gesonderter Rechnungsstellung ist das Saatgut zum reduzierten Satz zu versteuern);
- Anpflanzen von Zier- oder Nutzbäumen (bei gesonderter Rechnungsstellung sind die Bäume zum reduzierten Satz zu versteuern);
- Einbringen von Mulch sowie Ausbringen von Düngstoffen bei Gartenunterhaltsarbeiten (auch bei gesonderter Rechnungsstellung unterliegen der Mulch sowie die Düngstoffe dem Normalsatz).

Die Regelung betreffend gesonderter Rechnungsstellung gilt ebenfalls beim Liefern und Setzen von Hydropflanzen oder bei der Bearbeitung (Pflanzenservice) von Pflanzen in immobilen Pflanzbecken, d.h. Pflanzbecken, die fest in einem Gebäude eingemauert oder eingegraben sind.



Bei Arbeiten an **unbeweglichen Gegenständen** ist die 30%-Regelung sowie die 300 Franken-Grenze gemäss Ziff. 12.2.2 nicht anwendbar (Art. 36 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 zweiter Satz MWSTG).

- ☞ Bezüglich Leistungen im landwirtschaftlichen Bereich orientiert die Broschüre Urproduktion und nahestehende Bereiche.

## **15. 15.1**

### **Vermietung Vermietung beweglicher Gegenstände**

Die Vermietung eines Gegenstandes (z.B. Pflanzenvermietung) gilt als Lieferung (Art. 6 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Der für das Mietentgelt anwendbare Steuersatz richtet sich nach dem beim Verkauf des Gegenstandes massgebenden Steuersatz.

Die Regelung nach Ziff. 12 gilt deshalb auch für das Vermieten, wobei die Steuersaufteilung ebenfalls aufgrund der Verkaufswerte vorgenommen wird. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen werden zu Kontrollzwecken aufbewahrt.

## 15.2 Einsatz von Maschinen mit Bedienung, Personalverleih

Der Einsatz von Maschinen mit Bedienung bei Dritten erfolgt in der Regel aufgrund eines Werkvertrages (oder eines Auftrages). Der anwendbare Steuersatz richtet sich nach der Art der ausgeführten Arbeiten (☞ Ziff. 13 und 14). Wird dagegen Personal aufgrund eines Verleihvertrages nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zur Verfügung gestellt, unterliegen diese Umsätze immer der MWST zum Normalsatz. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserbringer die Maschinen zur Verfügung stellt.

## 16. Überwinterung von Pflanzen (Lagerung von Gegenständen)

Die Lagerung von Pflanzen ist zum Normalsatz steuerbar. Alle konservierenden beziehungsweise lebenserhaltenden Massnahmen wie Gieszen, Spritzen (Pflanzenschutz) und Düngen gelten als untergeordnete Nebenleistung zur Lagerung und sind ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

Nimmt die steuerpflichtige Person weitere Arbeiten vor (z.B. Schneiden und Umtopfen der gelagerten Pflanzen) oder ergänzt sie diese mit zusätzlichen Pflanzen, unterliegt das Entgelt für diese Leistung - mit Ausnahme der Gefässe und allfälliger Zubehöre - dem reduzierten Satz. Voraussetzung dafür ist, dass solche Leistungen gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 17. Floristenpauschale

Floristen sowie Gärtnereibetriebe mit angegliedertem Blumenladen, welche die Regelung für Leistungskombinationen gemäss Ziff. 12 nicht anwenden können oder wollen, haben die Möglichkeit, die Steuersatzaufteilung im Sinne einer Vereinfachung aufgrund eines Einkaufsjournals (Floristenpauschale) vorzunehmen.

☞ Bezüglich Aufteilung mit Hilfe von Kassensystemen (Scanner- und Registrierkassen) orientiert die Broschüre Detailhandel.

### 17.1 Führen eines Einkaufsjournals zu Verkaufspreisen

Die Floristenpauschale dient der steuerpflichtigen Person, den übrigen Anteil ihres zum Normalsatz steuerbaren Umsatzes - neben dem ohnehin zum Normalsatz steuerbaren Umsatz aus Gartenbau- und Landschaftsgärtnerarbeiten - annäherungsweise zu ermitteln. Erfasst werden gemäss der nachfolgenden Aufzählung jene Einkäufe, deren zum Normalsatz steuerbaren Anteile bei Warenkombinationen zum vornherein die 30%-Regelung nach Ziff. 12.2.2 überschreiten (z.B. bepflanzte Brunnen) oder die nicht in Kombination mit Pflanzen als Leistungskombination verkauft werden (z.B. Vasen). Ebenfalls erfasst werden alle zum Normalsatz steuerbaren Handelswaren, d.h. Waren, die für sich allein verkauft werden.

Aufgelistet werden:

- Zugekaufte bepflanzte Schalen aus Metall, Glas, Porzellan und Fayence;
- zugekaufte bepflanzte Brunnen, Wasserspiele, Tuffsteine u.dgl.;
- Vasen und Krüge aller Art;

- Freiland-, Hallen-, Dachgarten- und Gartenpflanzenbehälter (z.B. Beton- und Holzkübel, Hydrokultur-Grossgefässe aus Metall, Figuren mit Blumenschale);
- Gefässe zur Herstellung von bepflanzten Schalen oder Gestecken aus Metall, Glas, Porzellan und Fayence (auch Majolika genannt) sowie Untersätze aus solchem Material;
- alle zum Normalsatz steuerbaren Handelswaren (z.B. Gartengeräte und -möbel, Werkzeuge, Boutiqueartikel wie Kerzen, Glückwunschkarten).

Im Einkaufsjournal werden demnach jene Gegenstände nicht erfasst, die für sich allein geliefert dem Normalsatz unterliegen, jedoch bei Leistungskombinationen umsatzsteuerrechtlich das steuerliche Schicksal des kombinierten Gegenstandes teilen. Darunter fallen insbesondere das Packmaterial (☞ Ziff. 12.1.3) sowie die unverzichtbaren Hilfsstoffe nach Ziff. 12.1.2 Buchstabe a. Ebenfalls nicht einbezogen werden Betriebsmittel wie Werkzeuge oder Tontöpfe für die Verwendung in der Produktion.

## 17.2

### Beispiel eines Einkaufsjournals

Datum	Lieferant	Artikel	Faktura inkl. 7,6% MWST	EP exkl. MWST	VP inkl. 7,6% MWST
12.01.07	Candle AG, Biel	Kerzen*)	322.80	300.00	600.00
27.01.07	Print AG, Bern	Glückwunschkarten assortiert	322.80	300.00	600.00
11.03.07	Pot GmbH, Chur	Cache-Pots und Vasen	430.40	400.00	800.00
13.03.07	Tuff AG, Basel	Bepflanzte Brunnen	1'076.00	1'000.00	1'500.00
<b>Total</b>			<b>2'152.00</b>	<b>2'000.00</b>	<b>3'500.00</b>

\*) reiner Boutiqueartikel; nicht zur Verarbeitung in Werkstücken bestimmt

Retouren von Gegenständen an Lieferanten sowie Preisgutschriften und Rückvergütungen sind sowohl im Wareneinkaufskonto der Buchhaltung als auch im Einkaufsjournal zu berücksichtigen.

Die Bestandesänderung des Warenlagers wird im Einkaufsjournal grundsätzlich ebenfalls miteinbezogen. Erfolgt keine Korrektur, wird angenommen, der Lagerbestand habe sich nicht verändert.

### 17.3 Steuerabrechnung nach der Floristenpauschale

Für die Erstellung der Steuerabrechnung kann die Steuersatzaufteilung beispielsweise wie folgt vorgenommen werden:

a) Steuerbare Gesamteinnahmen inklusive MWST	Fr. 150'000.00
./. Einnahmen aus Gartenbau- und Landschaftsgärtnerarbeiten gemäss separatem Erlöskonto (107,6%)	<u>Fr. 50'000.00</u>
	Fr. 100'000.00
./. Total Kolonne „VP inkl. MWST“ (107,6%)	<u>Fr. 3'500.00</u>
Total zu 2,4% steuerbarer Umsatz (102,4%)	<u>Fr. 96'500.00</u>

Die Umsätze verteilen sich somit wie folgt auf die Steuersatzkategorien:

b) Total zu 7,6% steuerbarer Umsatz aus Gartenbau/Landschaftsgärtnerei	Fr. 50'000.00
Total zu 7,6% steuerbarer Umsatz gemäss Einkaufsjournal	<u>Fr. 3'500.00</u>
Total zu 7,6% steuerbarer Umsatz (107,6%)	Fr. 53'500.00
Total zu 2,4% steuerbarer Umsatz gemäss a) (102,4%)	<u>Fr. 96'500.00</u>
Total steuerbarer Umsatz	<u>Fr. 150'000.00</u>

Anmerkung:

Im vorstehenden Zahlenbeispiel wurde aus Vereinfachungsgründen von der Annahme ausgegangen, dass dieser Betrieb im Rahmen der Gartenbau- und Landschaftsgärtnerarbeiten keine dem reduzierten Satz unterliegenden Gegenstände nach Ziff. 14 geliefert hat.

☞ Informationen zur Rechnungsstellung beziehungsweise Ausstellung von Coupons von Registrierkassen und Kassenzetteln unter Ziff. 9.

### 18. Blumenvermittlungsorganisationen

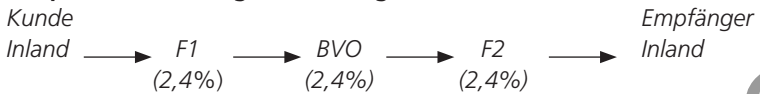
Blumenvermittlungsorganisationen vermitteln Aufträge, welche sie selbst angenommen haben oder die ein Florist von seinen Kunden erhalten hat, an einen anderen Floristen weiter. Bei solchen für eine Blumenvermittlungsorganisation ausgeführten Lieferungen liegt keine direkte Stellvertretung gemäss Artikel 11 Absatz 1 MWSTG vor, weil das Geschäft nicht ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Vertretenen beziehungsweise der Blumenvermittlungsorganisation getätigt wird. Der mit der Auslieferung beauftragte Florist führt deshalb wie die Blumenvermittlungsorganisation ein Eigengeschäft aus. Dies selbst dann, wenn der Blumenstraus nicht aus dem eigenen Geschäft des Floristen stammt. Dies führt zu folgender Unterscheidung:

#### 18.1 Von Kunden erteilte Inlandaufträge

Erfolgt die Auslieferung an einen Empfänger im Inland, versteuert der auftragnehmende Florist (F1) das gesamte vom Kunden zu zahlende Entgelt zum massgebenden Steuersatz (Blumenwert, Lieferspesen, Taxen). Die Blumenvermittlungsorganisation (BVO) versteuert ihrerseits die dem annehmenden Flori-

sten ausgestellte Abrechnung als Inlandlieferung zum massgebenden Steuersatz. Der den Auftrag im Inland ausliefernde Florist (F2) versteuert das Entgelt der Blumenvermittlungsorganisation ebenfalls zum massgebenden Steuersatz.

**Beispiel einer Auftragsabwicklung im Inland**



**18.2 Von Kunden erteilte Auslandsaufträge**

Da der Blumenstrauß vom ausländischen Floristen ausgeliefert wird, liegt in diesem Fall eine Auslandlieferung vor (die Ware selbst befindet sich nie im Inland). Es wird somit vom auftragnehmenden Floristen (F1) eine Auslandlieferung an die Blumenvermittlungsorganisation (BVO) ausgeführt, die ihrerseits eine Auslandlieferung an den ausländischen Floristen (F2A) ausführt.

Solche Aufträge gelten als steuerfreie Auslandumsätze. Die Belege für die Kunden tragen deshalb keinen Hinweis auf die MWST. Solche Auslandumsätze werden separat erfasst, in Ziffer 010 des Abrechnungsformulars deklariert und können in Ziffer 040 wieder in Abzug gebracht werden.

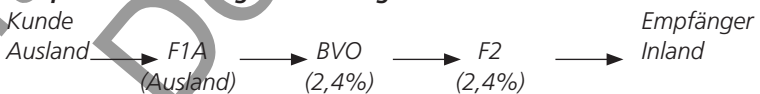
**Beispiel einer Auftragsabwicklung ins Ausland**



**18.3 Aus dem Ausland erhaltene Auslieferungsaufträge**

Das Entgelt für die vom Ausland erhaltenen Aufträge wird sowohl von der Blumenvermittlungsorganisation (BVO) als auch vom ausliefernden Floristen (F2) zum massgebenden Steuersatz versteuert.

**Beispiel einer Auftragsabwicklung aus dem Ausland**



**19. Geschenkgutscheine**

Die Verkäufe von Geschenkgutscheinen gelten im Sinne von Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG als von der MWST ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Zahlungsmittel). Es empfiehlt sich, solche Umsätze nicht in der Erfolgsrechnung, sondern auf einem Passivkonto zu verbuchen.

Unabhängig von der Abrechnungsart wird das Entgelt im Zeitpunkt der Einlösung des Geschenkgutscheines (bei der Lieferung eines Gegenstandes oder beim Erbringen einer Dienstleistung) zum massgebenden Steuersatz versteuert. Als

Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung (§ Z 396).



Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Geschenkgutscheinen tragen keinen Hinweis auf die MWST oder den Vermerk „MWST 0%“.

Nicht eingelöste und ausgebuchte Geschenkgutscheine können zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

## 20. Grabunterhalt

Entgelte aus Arbeiten für die Bepflanzung und die Pflege von Gräbern unterliegen der MWST zum Normalsatz. Die dabei verwendeten Pflanzen sind zum reduzierten Satz steuerbar, sofern sie gesondert in Rechnung gestellt werden (§ Ziff. 14).

Bei einmaligen Vorauszahlungen sowie bei Depotzahlungen für Grabunterhaltsverträge errechnet sich der zu bezahlende Pauschalbetrag in der Regel zum aktuellen Ansatz der betreffenden Gärtnerleistungen und wird mit der Anzahl Jahre der Ruhezeit multipliziert. Der durch die einmalige Zahlung über Jahre erwirtschaftete Zins soll die künftige Teuerung abdecken. Bei solchen Grabunterhaltsverträgen sind die Ausführungen in Ziff. 20.1 und 20.2 zu beachten.

### 20.1 Grabunterhaltsverträge: Vorauszahlungen

Wird für den Grabunterhalt ein einmaliger Betrag erhoben, für den der Auftraggeber grundsätzlich kein Rückforderungsrecht besitzt, wird dieser bei Rechnungsstellung (bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bei der Vereinbarung) versteuert. Die Rückzahlung verbleibender Guthaben an den Auftraggeber infolge nicht vertragsgemässer Besorgung durch den Leistungserbringer gilt als Entgeltsminderung im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 MWSTG. In der Abrechnung über die Periode, in der die Entgeltsminderung verbucht wurde, kann vom steuerbaren Entgelt ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

#### 20.1.1 Steuersatzaufteilung bei einmaligen Vorauszahlungen

Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, lässt die ESTV auch bei einmaligen Vorauszahlungen für Grabunterhaltsverträge eine Steuersatzaufteilung nach Ziff. 14 zu. Dabei stehen dem steuerpflichtigen Leistungserbringer folgende Abrechnungsmöglichkeiten offen:

##### a) Effektive Berechnung je Grabunterhaltsvertrag

Bei dieser Berechnungsart wird die Steuersatzaufteilung für jeden einzelnen Vertrag separat vorgenommen. Dabei wird die dem Vertrag zu Grunde liegende Kalkulation für die Bepflanzung und den Unterhalt (Abräumen, Her-



richten, Bepflanzen, Giessen, Jäten usw.) herangezogen. Die Jahresansätze werden jeweils mit der Anzahl Jahre der Vertragsdauer multipliziert. Die zum reduzierten Satz sowie die zum Normalsatz steuerbaren Anteile der Jahresansätze werden kalkulatorisch dokumentiert.

### Beispiel

Pflanzen Frühjahr	Fr.	60.00	MWST
Pflanzen Sommer	Fr.	70.00	
Pflanzen Herbst	Fr.	<u>80.00</u>	
Total Pflanzen	Fr.	210.00	2,4%
Unterhalt	Fr.	<u>220.00</u>	7,6%
Total Jahresansatz	Fr.	<u>430.00</u>	

Auf der Rechnung an den Auftraggeber werden die auf die einzelnen Steuersätze entfallenden Anteile mindestens als Totalbetrag für die gesamte Vertragsdauer ausgewiesen. Bei einer angenommenen Vertragsdauer von 20 Jahren enthält die Rechnung oder der Vertrag im vorliegenden Fall **mindestens** folgende Angaben:

Total Pflanzen	Fr.	4'200.00	2,4%
Total Unterhaltsarbeiten	Fr.	<u>4'400.00</u>	7,6%
Total Vertragssumme	Fr.	<u>8'600.00</u>	

### b) Pauschale Aufteilung

Im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung lässt die ESTV gestützt auf Artikel 58 Absatz 3 MWSTG bei Grabunterhaltsverträgen mit einmaliger Vorauszahlung auch eine prozentuale Aufteilung auf die anzuwendenden Steuersätze zu. Diese wird wie folgt vorgenommen:

- 50% unterliegen dem reduzierten Satz und
- 50% dem Normalsatz.

Bei Anwendung dieser Vorgehensweise entfällt der kalkulatorische Nachweis der Steuerstaufteilung gemäss Buchstabe a hiervor.

### Beispiel

Mit dem Auftraggeber wird für die Ruhezeit von 20 Jahren ein Pauschalbetrag von 10'000 Franken für die Pflanzenlieferungen und den Unterhalt vereinbart. Sofern auf der Rechnung oder im Vertrag **mindestens** folgende Angaben enthalten sind, kann der steuerpflichtige Leistungserbringer die pauschalierte Steuersaufteilung vornehmen:

Total Pflanzen	Fr.	5'000.00	MWST 2,4%
Total Unterhaltsarbeiten	Fr.	<u>5'000.00</u>	7,6%
Total Rechnungsbetrag	Fr.	<u>10'000.00</u>	

Die steuerpflichtige Person entscheidet sich für eine der beiden Methoden und wendet diese für alle eingegangenen Verträge (Reihen-, Urnen- oder Familiengräber) während der gesamten Vertragsdauer an.

Die Anwendung der pauschalen Aufteilung nach vorstehendem Buchstaben b empfiehlt sich vor allem im Hinblick auf künftige Steuersatzänderungen, da auf dem jeweiligen Bestand der Vorauszahlungen bei allen Verträgen dieselbe Steuerersatzaufteilung anwendbar ist. Bei der Methode nach Buchstabe a hiervoor können bei jedem Vertrag andere Verhältnisse vorliegen, was - wegen der möglichen Steuersatzänderung - eine individuelle Kontoführung je Grabunterhaltsvertrag voraussetzt.



Sowohl bei der effektiven Berechnung (☞ Bst. a hiervoor) als auch bei der pauschalen Aufteilung (☞ Bst. b) sind die Leistungen nach Steuersätzen getrennt zu fakturieren. Beide Methoden können deshalb nur für Verträge angewandt werden, die ab 1.1.2001 diese Voraussetzungen erfüllen.

### 20.1.2 Vorsteuerabzugskürzung bei einmaligen Vorauszahlungen

Der aufgrund der geleisteten Vorauszahlung erwirtschaftete Zins ist nicht zu versteuern. Er führt aber grundsätzlich aufgrund von Artikel 17 MWSTG zu einer Vorsteuerabzugskürzung. Dies gilt insbesondere auch für Grabunterhaltsfonds.

☞ Näheres dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

### 20.2 Grabunterhaltsverträge: Depotzahlungen

Wird zu Gunsten des Auftraggebers ein Depot eingerichtet, unterliegen die Depoteinlage, die daraus resultierenden Zinseinnahmen sowie allfällige Nachschüsse nicht der MWST. Allfällige Rückzahlungen aus Überschüssen an den Auftraggeber gelten dementsprechend auch nicht als Entgeltminderungen.

Zu versteuern sind jeweils die für die Arbeitsausführung dem Depot belasteten Fakturen. Der Zeitpunkt der Versteuerung richtet sich nach der vom steuerpflichtigen Leistungserbringer angewandten Abrechnungsart (bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung; bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten im Zeitpunkt der Vereinnahmung).

☞ In Bezug auf die gesonderte Rechnungsstellung der gelieferten Pflanzen sind die Ausführungen unter Ziff. 14 zu beachten.

## 21. Personalverpflegung, Personalunterkunft

### 21.1 Personalverpflegung, Verpflegung am Familientisch

Grundlage für die Versteuerung bilden die im Merkblatt N 1 der direkten Bundessteuern angegebenen Ansätze. Diese Werte decken auch die steuerbaren

Anteile der genutzten, gebrauchten oder konsumierten Investitionsgüter, Betriebsmittel, Gegenstände usw. ab und enthalten zudem die MWST, d.h. die Ansätze können als „inklusive MWST“ betrachtet werden.

Wird durch einen **nichtgastgewerblichen** Betrieb das eigene Personal beispielsweise zu Hause beim Firmeninhaber verpflegt (**Verpflegung am Familienentisch**), kann von den Ansätzen gemäss Merkblatt N 1 (Restaurants und Hotels) für den Naturallohn der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer 25% in Abzug gebracht werden. Dies aufgrund der Tatsache, dass für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Muss das Personal für die Verpflegung einen höheren als den nach den vorstehenden Angaben ermittelten Betrag bezahlen, ist das vereinnahmte Entgelt zum Normalsatz zu versteuern.

☞ Näheres dazu im Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung.

## 21.2 Personalunterkunft

Die vom Arbeitgeber (Logisgeber) dem Personal (Logisnehmer) in Rechnung gestellte Miete für Unterkunft ist von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 21 MWSTG). Dies gilt auch für die im Rahmen von Erntearbeiten den Erntehilfskräften (Wochen- und Tagelöhner) durch den Betriebsinhaber zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten.

Zum Normalsatz steuerbar sind jedoch die zusätzlich erbrachten Leistungen wie Zimmer-, Wohnungs- oder Hausreinigung, Waschen der Bettwäsche u.dgl. sowie gastgewerbliche Leistungen (Verpflegung und Getränke).

Die von der MWST ausgenommenen Mieteinnahmen für die Unterkunft und die der MWST unterliegenden übrigen Leistungen sind gesondert in Rechnung zu stellen beziehungsweise zu belasten.

## 22. Eigenverbrauch (Art. 9 MWSTG)

Der Steuertatbestand des Eigenverbrauchs soll verhindern, dass steuerpflichtige Personen, die Gegenstände für einen nicht der MWST unterliegenden Zweck verwenden, gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen besser gestellt werden.

Im Eigenverbrauch zum massgebenden Steuersatz hat der Gärtner/Florist beispielsweise Folgendes zu versteuern:

- Den Bezugspreis von Gegenständen, für die er den Vorsteuerabzug vorgenommen hat, wenn er sie anders als für eine steuerbare Geschäftstätigkeit verwendet wie beispielsweise für den Privatgebrauch oder die Verwendung für den von der Steuerpflicht ausgenommenen Betriebsteil (☞ Z 434 ff.);

- den Mietwert der privaten Verwendung seines Personenwagens (☞ Z 480);
- die am Wohnteil seiner Liegenschaft bzw. an den Wirtschaftsgebäuden der von der Steuerpflicht ausgenommenen Urproduktion (Stall, Gewächshaus usw.) selbst ausgeführten baugewerblichen Arbeiten. Die MWST wird vom Preis berechnet, wie er einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde (☞ Z 457 ff. und 489 ff.).

Hingegen schuldet der steuerpflichtige Gärtner auf der Entnahme von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen für den Bedarf seiner Familie keine Eigenverbrauchssteuer. Dies gilt auch, wenn er für die Steuerpflicht optiert hat.

☞ Näheres dazu unter Z 428 ff. sowie in der Broschüre Eigenverbrauch und im Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung.

### 23. Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen

Unternehmen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen.



Die gleichzeitige Anwendung von Saldosteuersätzen mit der Option für die Versteuerung der Umsätze, welche gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind, ist nicht möglich (☞ Ziff. 2.2 bzw. Ziff. 6.4).

Durch die Anwendung von Saldosteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer (☞ Ziff. 7) sowie des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 MWSTG, soweit er sich nicht auf baugewerbliche Arbeiten bezieht (☞ Ziff. 22). Zudem muss die MWST nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet werden. Bei Floristen, welche die Voraussetzungen für die Anwendung von Saldosteuersätzen erfüllen und sich dieser vereinfachten Abrechnungsweise unterstellen, entfällt damit auch die Anwendung der Floristenpauschale (☞ Ziff. 17).

Saldosteuersätze werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewendet, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem Saldosteuersatz multipliziert. In den Fakturen an die Kunden hingegen werden die den Leistungen entsprechenden gesetzlichen Steuersätze gemäss Artikel 36 MWSTG angegeben.

Bei der Festlegung der Saldosteuersätze wurde den besonderen Verhältnissen der einzelnen Branchen Rechnung getragen. Betriebsindividuelle Saldosteuersätze sind nicht möglich. Steuerpflichtigen Personen, deren Tätigkeiten verschiede-

nen Saldosteuersätzen unterliegen, werden höchstens zwei Saldosteuersätze be-  
willigt (☞ Ziff. 23.4).

Die vereinfachte Abrechnungsmethode kann ebenfalls auf den Umsätzen der  
selbst erzeugten Urprodukte angewendet werden. Dabei ist es nicht von Bedeu-  
tung, ob die Erzeugnisse der Urproduktion obligatorisch der Abrechnungspflicht  
unterstellt sind oder ob darüber freiwillig abgerechnet wird.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze und unter Z 949 ff.

☞ Über die Anwendung von Pauschalsteuersätzen für Leistungserbringer im  
Bereich der öffentlichen Hand orientiert die Broschüre Gemeinwesen.

### 23.1 **Saldosteuersatz von 0,6%**

#### **(Floristen / Blumengeschäfte / Verkäufe in der Gärtnerei)**

Zum Saldosteuersatz von 0,6% können die Umsätze aus Verkäufen in der Gärt-  
nerei beziehungsweise im Blumenladen abgerechnet werden. Darunter fallen  
beispielsweise die Umsätze aus:

- selbst gezogenen Pflanzen und Blumen (sofern für deren Verkauf optiert  
wurde; ☞ Ziff. 6);
- zugekauften Schnittblumen und Pflanzen, Vasen und Gefässen aller Art;
- Kombinationen von zugekauften und selbst gezogenen Pflanzen und  
Blumen, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen u.dgl. veredelt  
(z.B. Brautsträuße, Tischdekorationen, Grabarrangements);
- Boutiqueartikeln, Bindereizubehör und Dekorationsartikeln.

### 23.2 **Saldosteuersatz von 4,6%**

#### **(Friedhofsgärtner / Gartenunterhalt / Gartenbau)**

Zum Saldosteuersatz von 4,6% können die Umsätze aus den Leistungen der  
Friedhofsgärtnerei, des Gartenunterhalts und des Gartenbaus abgerechnet wer-  
den. Darunter fallen beispielsweise die Umsätze aus:

- Grabunterhalt;\*
- Landschaftsgärtner- und Gartenbauarbeiten;\*
- Erstellung und Unterhalt von Grün- und Parkanlagen, Sportplatzbau;\*
- Schneiden und Spritzen von Bäumen, Hecken und Pflanzen;
- Überwinterung von Pflanzen.\*

\*) Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, können die im Zusammen-  
hang mit solchen Arbeiten gelieferten Sämereien, Setzknollen und -zwie-  
beln, lebenden Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser (☞ Ziff. 10.2 Bst. a) zum  
Saldosteuersatz von 0,6% abgerechnet werden (☞ 10%-Regel gemäss  
Ziff. 23.4 beachten).

### 23.3 Saldosteuersatz von 2,3% (Handel mit Hartwaren und anderen zum Normalsatz steuerbaren Lieferungen)

Zum Saldosteuersatz von 2,3% kann der reine Handel mit den zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen abgerechnet werden, soweit diesen in der Broschüre Saldosteuersätze kein anderer Saldosteuersatz zugeteilt wurde. Im Bereich Gärtner und Floristen können folgende Umsätze darunter fallen:

- Handel mit Gartenmöbeln, Vasen, Boutiqueartikeln usw. (☞ 50%-Regel gemäss Ziff. 23.4 beachten);
- die bei detaillierter Rechnungsstellung gemäss Ziff. 12.2.1 zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände (z.B. bei Hydroservicearbeiten gesondert in Rechnung gestellte Ersatzlieferungen von Gefässen, Wasserstandsanzeiger, Blähton).

### 23.4 Zuteilung von zwei Saldosteuersätzen<sup>9</sup>

Übt eine steuerpflichtige Person mehr als eine Tätigkeit aus, für die unterschiedliche Saldosteuersätze gelten, werden ihr zwei Saldosteuersätze bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass der Anteil der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz mehr als **10%** beträgt. Gewisse Branchen gelten jedoch als sogenannte **Mischbranchen**, d.h. Branchen, die üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausüben. Für sich allein betrachtet wären diese Tätigkeiten mit unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen. Bei diesen Branchen kommt die sogenannte **50%-Regel** zur Anwendung.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze.

Im Bereich Gärtner und Floristen haben diese Grundsätze folgende Auswirkungen:

#### a) Floristenfachgeschäft

Die Floristenfachgeschäfte gelten als Mischbranche. Mit dem festgelegten Saldosteuersatz von 0,6% sind nebst den zu 2,4% steuerbaren Verkäufen von Blumensträssen, Gestecken, Arrangements u.dgl. auch die zu 7,6% steuerbaren Hartwarenverkäufe (z.B. Vasen, Karten, Boutiqueartikel) abgegolten.

Werden dagegen regelmässig (d.h. während zweier aufeinanderfolgender Jahre) mehr als 50% des Gesamtumsatzes aus solchen zu 7,6% steuerbaren Hartwarenverkäufen erzielt (z.B. wenn nebst Vasen, Karten und Boutiqueartikeln auch mit Gartenmöbeln gehandelt wird), ist der gesamte Hartwarenverkauf mit dem Saldosteuersatz von 2,3% (Handelsbetrieb) abzurechnen.

**b) Gartenbau mit Endverkaufsgärtnerei**

Für Gartenbauarbeiten gilt der Saldosteuersatz von 4,6%. Beträgt der Umsatz im Blumenladen der Endverkaufsgärtnerei und/oder der im Zusammenhang mit Gartenbauarbeiten gesondert in Rechnung gestellten Pflanzen regelmässig (d.h. während zweier aufeinanderfolgender Jahre) mehr als 10% des Gesamtumsatzes, kann ein zweiter Saldosteuersatz beantragt werden (Saldosteuersatz 0,6%). Übersteigt jedoch der zum Normalsatz steuerbare Hartwarenanteil regelmässig 50% des Ladenumsatzes, so unterliegt der Hartwarenverkauf dem Saldosteuersatz von 2,3% (☞ Bst. a hiervor). Da nur zwei Saldosteuersätze bewilligt werden, hat sich die steuerpflichtige Person für zwei der drei möglichen Saldosteuersätze zu entscheiden. Dabei kann sie sich unter Beachtung bestimmter Grundregeln für die vorteilhafteste Konstellation entscheiden.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze.

Gültig bis  
31. Dezember 2019

## Anhang

## 24. Leistungskatalog mit Steuersätzen

Das nachfolgende Stichwortverzeichnis dient dazu, den anwendbaren Steuersatz (**N** = Normalsatz; **R** = reduzierter Satz) für verschiedene Lieferungen und Dienstleistungen zu bestimmen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Erzeugnisse der Urproduktion obligatorisch der Abrechnungspflicht unterstellt sind oder ob darüber freiwillig abgerechnet wird.

## 24.1 Lieferung von beweglichen Gegenständen

Art der Lieferung	Satz	Bemerkungen
Abdeckmaterial	R	pflanzliches Abdeckmaterial, wie Grünabfälle (Häckselgut), Holzschnitzel, Baumrinde usw., als Abdeckmaterialien (Mulch) eingesetzt
	N	künstliches Abdeckmaterial (z.B. Plastikfolien)
Beeren	R	
Bindematerial	N	
Blähton	N	für sich allein geliefert (☞ als Bestandteil einer Warenkombination Ziff. 12.1.2)
Blattglanzmittel	N	
Blumen	R	natürliche Schnittblumen (auch Trockenblumen) und Zweige
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. gefärbte Blätter) und künstliche Blumen (auch kapillargefärbte Schnittblumen)
Christbäume	R	
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. weiss gespritzte Zweige)
Düngstoffe	R	natürliche und künstliche Nährstoffe, die auf den Boden oder die Pflanzen zur Verbesserung der Erträge einwirken. Dazu gehören auch Blumen- und Pflanzenerde mit Düngstoffzusätzen, Bakterienkulturen, Kompostierungsmittel, Wuchspräparate, Frischhaltemittel und Nährstoffe für Schnittblumen
Erde	R	mit Düngezusatz
	N	ohne Düngezusatz
Frostschutzmatten	N	☞ auch Abdeckmaterial



Art der Lieferung	Satz	Bemerkungen
Gewürzkräuter	R	
Hanfpflanze	R	
Humus	N	ohne Düngezusatz
Kies	N	
Klärschlamm	R	als Düngemittel
Kompost	R	
Kompostierungsmittel	R	
Mist	R	
Mulch	R	☞ Abdeckmaterial
Muschelschalen	N	beispielsweise als Dekorationsmaterial
Pflanzen	R	auch getrocknete
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall
Pflanzenschutz	R	Stoffe und lebende Organismen (z.B. Nematoden), die für den Schutz von Pflanzen vor Schädlingen und Unkräutern in Pflanzenkulturen oder als Mittel gegen Pflanzenkrankheiten verwendet werden. Darunter fallen alle Mittel, deren Verwendung gemäss dem auf der Internetseite des BLW in elektronischer Form publizierten Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch in Pflanzenkulturen wie Feld-, Obst-, Wein- und Gemüsebau, in der Forstwirtschaft, Garten und Nichtkulturland (z.B. Zier- und Sportrasen oder Strassenböschungen) sowie Topf- und Containerpflanzen zulässig ist, und zwar auch solche, welche die pflanzliche Entwicklung anders als Nährstoffe fördernd oder hemmend beeinflussen. Betreffend Schädlingsbekämpfungsmittel von liegendem Holz, Warenvorräten oder geernteter Güter ☞ Ungezieferbekämpfungsmittel. <sup>10</sup>
Pflanzenzträge	N	
Pflanzgut	R	
Rasenziegel	R	
Saatgut	R	
Sämereien	R	
Schneckenhäuser	N	beispielsweise als Dekorationsmaterial
Setzknollen und -zwiebeln	R	

Art der Lieferung	Satz	Bemerkungen
Stecklinge	R	
Steine	N	
Streumittel	R	soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden (z.B. Stroh, Sägemehl, Holzschnitzel und Torfmull für Stallungen, Katzenstreue, Vogelsand)
Stützmaterial	N	
Substrat für die Champignonzucht	R	
Tannzapfen	R	
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. lackierte Tannzapfen)
Torf	R	das bloße Gewinnen von Torf für Dritte unterliegt dem Normalsatz.
Torfersatzprodukte	R	pflanzliche
Ungezieferbekämpfungsmittel	N	Mittel gegen Mäuse, Käfer, Fliegen, Mücken, Schaben, Motten, Bremsen u.dgl. zum Schutz von liegendem Holz, Warenvorräten oder geernteter Güter in Feld, Wald, Lagerhallen, Haus und Hof u.dgl. (☞ Pflanzenschutz betr. Mittel zum Schutz von Pflanzenkulturen)
Unkrautvertilgungsmittel		☞ Pflanzenschutzmittel <sup>11</sup>
Vorratsschutzmittel	N	☞ Ungezieferbekämpfungsmittel
Wasser	R	Wasser in Leitungen und Trinkwasser für Mensch und Tier
Zierkürbis	R	

## 24.2 Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung

Art der Lieferung	Satz	Bemerkungen
Anpflanzen	R	Liefern und Setzen von Pflanzen in freistehenden Gefäßen (☞ im Boden unter Ziff. 14)
Beerengerüste erstellen	N	
Beraten	N	
Bewurzelung von Pflanzen	R	
Boden bearbeiten	N	☞ Ziff. 14
Entsorgungsleistungen	N	beispielsweise von Gartenabfällen
Findlinge gruppieren	N	beispielsweise im Gartenbau
Fuhrleistungen	N	Transporte aller Art

<b>Art der Lieferung</b>	<b>Satz</b>	<b>Bemerkungen</b>
Gärten anlegen	N	Aushub, Anschütten von Erde oder Humus, Roh- und Feinplanie, Anlegen von Wegen und Plätzen, Belagsarbeiten, Natur- und Kunststeinarbeiten, Maurerarbeiten
Gärten pflegen	N	Pflege und Unterhalt von Gärten: Düngen, Spritzen und Schneiden von Pflanzen, Walzen und Mähen von Rasen, Laub wegräumen usw., einschliesslich Häckseln des dabei anfallenden Materials usw.
Giessen von Topfpflanzen	R	
Häckseln von Gartenabfällen, Holz	N	
Hecken schneiden	N	
Kompostieren	R	Ablieferung von Kompost als Dünger
Laub zusammenrechen	N	
Moorerde liefern und einbringen	N	
Rasen schneiden oder düngen	N	
Rodungsarbeiten	N	
Spaliere erstellen	N	an Gebäuden oder freistehend
Spielflächen	N	beispielsweise Turngeräte einrichten
Spritzarbeiten	N	Spritzen von Blumen im Boden oder in eingemauerten oder eingegrabenen Gefässen
	R	Spritzen von Topfpflanzen
Strasse reinigen	N	
Waldarbeiten	N	Holzschlag- und Pflegearbeiten. Dazu gehören beispielsweise folgende Arbeiten:
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Jungtannen anpflanzen;</li> <li>– Schutz vor Wildfrass (Anbringen von Metallspitzen, Bestreichen der Jungtannen);</li> <li>– Bäume fällen (Absägen/Ausgraben);</li> <li>– gefällte Bäume entasten/entrinden;</li> <li>– Holz in Stücke schneiden (z.B. in marktfähige Längen schneiden);</li> <li>– Holz aufschichten (namentlich Papier- und Brennholz);</li> <li>– gefälltes Holz vor Käfern schützen (Verspritzen von Chemikalien);</li> </ul>

Gültig bis 31. Dezember 2009

<b>Art der Lieferung</b>	<b>Satz</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<ul style="list-style-type: none"><li>– Holz aus dem Wald herausholen (mit Fahrzeugen, Seilwinden, Pferden);</li><li>– Holz spalten (zu Brenn- und Cheminéeholz);</li><li>– Holzabfälle häckseln (☞ auch Kompostieren);</li></ul>
Waldrodungen	N	
Winterdienstarbeiten	N	Schneeräumung, Salzen, Sanden und Splitten
Zäune erstellen	N	Gartenzäune usw.

Gültig bis  
31. Dezember 2009